

# கல்விக்கு இந்தத் துணி

# Kleider machen Schule

## **Kleider machen Schule @ Kantonsschule Freudenberg**

Gutenbergstr. 15 / Postfach 1864 / 8027 Zürich / Tel. 044 286 77 11 / Fax 044 286 77 19  
kleidermachenschule@kfr.ch

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen "**Kleider machen Schule (Kantonsschule Freudenberg)**" (**KmS**) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Zürich.
- Art. 3 Der Verein „Kleider machen Schule“ organisiert und koordiniert Bildungsprojekte der Kantonsschule Freudenberg. Diese finden im Rahmen des Unterrichtsprojektes „Kleider machen Schule“ statt. Der Verein bemüht sich um Gelder, um diese Bildungsprojekte finanziell zu unterstützen. Diese stammen aus Spendeneinnahmen und dem Verkauf von Schulkleidern. „**Kleider machen Schule (Kantonsschule Freudenberg)**“ ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **2. Mitgliedschaft**

- Art. 4 Die Gesellschaft umfasst:
- a) Gründungsmitglieder; sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
  - b) Ordentliche Mitglieder; Personen die sich in irgendeiner Form für die Ziele des Projektes „**Kleider machen Schule**“ verdient gemacht haben oder aktive Beiträge in irgendeiner Form leisten. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 5 Eintritt: Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Beitrittserklärung kann über elektronische Medien (e-mail) erfolgen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern wird vom Vorstand bestätigt. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 6 Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
- Art. 7 Die Austrittserklärung hat mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist läuft die Mitgliedschaft um ein Jahr weiter.
- Art. 8 Der Ausschluss erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Interessen oder Zielsetzungen des **Vereins „Kleider machen Schule (Kantonsschule Freudenberg)“** oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe sowie bei Nichtleistung der Beiträge. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### 4. Pflichten und Rechte

- Art. 9 Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, in Ämter innerhalb des **Vereins „Kleider machen Schule (Kantonsschule Freudenberg)“** gewählt zu werden.
- Art. 10 Mit seiner Aufnahme in den **Verein „Kleider machen Schule (Kantonsschule Freudenberg)“** anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der HV und des Vorstandes.

### V. Finanzielles

- Art. 11 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der HV auf Grund des vom Vorstand vorgelegten Budgets festgesetzt.
- Art. 12 Das Budget wird vom Vorstand der HV zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 13 Der Jahresbeitrag ist 60 Tage nach der HV fällig. Bei Nichterrichten des Beitrags endet die Mitgliedschaft.
- Art. 14 Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.
- Art. 15 Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Organisation**

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind: die Hauptversammlung, der Vorstand, die Revisoren, die Kommissionen. Rechtsgrundlage bildet das Vereinsrecht des ZGB.
- Art. 17 Die Hauptversammlung (HV) bildet das oberste Organ des Vereins. Sie sanktioniert Geschäfte und Rechnung des vergangenen Jahres und fasst Beschlüsse für das neue Jahr. Sie genehmigt das entsprechende Budget. Zur HV lädt der Präsident mindestens 4 Wochen zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden ein. Die Einladung erfolgt per Brief oder über E-Mail an alle Mitglieder. Eine jährliche Hauptversammlung ist in der ersten Jahreshälfte durchzuführen.
- Art. 18 Anträge einzelner Mitglieder, die nicht Gegenstand der zu beratenden Traktanden sind, können an der HV nicht behandelt werden. Sie können bis spätestens 6 Wochen vor der HV schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden, der dann darüber der HV Antrag stellt.
- Art. 19 Jede HV ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden ordnungsgemäss eingeladen worden sind und die anberaumte Zeit angebrochen ist.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Hauptversammlung (aoHV) wird vom Vorstand in besonders dringenden Fällen oder wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, einberufen. Die Einberufung der aoHV hat innert nützlicher Frist nach Einreichen des Antrages zu erfolgen.
- Art. 21 Die HV wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Für die Vorstandsmitglieder wird ein Pflichtenheft erstellt.
- Art. 22 Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident nach Massgabe der Geschäfte ein.
- Art. 23 Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, einem Aktuar sowie bis zu zwei Beisitzern. Ein Mitglied des Vorstands gehört der Schulleitung der Kantonsschule Freudenberg an.
- Art. 24 Der Vorstand vertritt den Verein „Kleider machen Schule“ nach aussen, er beruft die jährliche HV ein und organisiert die Vereinstätigkeit entsprechend Art. 3.
- Art. 25 Zeichnungsberechtigung: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes. Die Organe des Vereins KmS sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **VII. Wahl- und Abstimmungsordnung**

- Art. 26 Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- Art. 27 Wählbar für ein Amt im Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder, welche aktive Mitarbeit im Verein leisten.
- Art. 28 Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Bei Abstimmungen genügt das einfache Mehr der Anwesenden. Ausnahmen sind in Art. 30 und Art. 31 festgehalten.
- Art. 29 Der Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er Stichentscheid.
- Art. 30 Eine Statutenänderung erfordert ein 2/3-Mehr aller abgegebenen Stimmen.
- Art. 31 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 32 Der Vorstand ist innerhalb seines Arbeitsbereiches beschlussfähig bei einer Minimalbesetzung von Präsident oder Vizepräsident und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Präsident stimmt im Vorstand mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Die vorliegende Fassung wurde an der Gründungsversammlung vom 4.6.2009 bewilligt.

Der Vizepräsident  
Niklaus Schatzmann